

**Ordnung für die
Verfahren zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung
von Studium und Lehre sowie für Evaluationen
(QM-Ordnung)**

Vom 13. April 2017

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 311 / Nr. 64)

zuletzt geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele von Qualitätssicherung und Evaluation
- § 3 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 4 Modulbezogene Evaluationsinstrumente
- § 5 Studienverlaufsanalysen
- § 6 Studierendenbefragungen im Studienverlauf (UDEPanel)
- § 7 Absolventinnen- und Absolventenstudien
- § 8 Externe Studiengangsbegutachtung
- § 9 Qualitätskonferenzen und -berichte
- § 10 Jährlicher Bericht
- § 11 Hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Organisationseinheiten
- § 12 Institutionelle Evaluation
- § 13 Evaluation der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 14 Anlassbezogene evaluative Verfahren für die Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Organisation
- § 15 Verfahrenspläne zur Einrichtung, kontinuierlichen Qualitätssicherung, Änderung und Einstellung von Studiengängen
- § 16 Zuständigkeiten und Veröffentlichung im QM-Handbuch
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende QM-Ordnung gilt für die Universität Duisburg-Essen (UDE), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele von Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 7 HG überprüft und bewertet die UDE regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung dienen insbesondere folgenden Teilzielen:

- a. der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.
- b. der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Universität über die Einhaltung externer Vorgaben sowie ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.
- c. der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere der Curricula, sowie der Studien- und Prüfungsorganisation.
- d. der Beförderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über Qualität von Studium und Lehre.
- e. der Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation bilden ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, dessen Ergebnisse Eingang in die Entwicklungsplanung der Universität finden und in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen dem Rektorat und den Organisationseinheiten nach § 12 Grundordnung einfließen.

(3) Evaluationen sollen auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Fragen des Diversity Managements gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 HG soll bei Evaluationsverfahren Rechnung getragen werden.

§ 3^{2,3}

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung ist ein Feedbackinstrument für Lehrende, Studiengangverantwortliche und Fakultäten im Sinne von § 2 Abs. 1 b-d.

(2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung werden Studierende in regelmäßigen Abständen insbesondere zu Aufbau, Organisation, Lehr- und Lernmethoden sowie Lernbedingungen befragt. Der Turnus wird vom Rektorat festgelegt. Die jeweils zu untersuchenden Veranstaltungen werden vom Dekanat bestimmt.

(3) Für papiergebundene Befragungen und Online-Befragungen stellt das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) ein elektronisches Werkzeug zur Verfügung und wertet die Befragungen aus. Die dabei eingesetzten Fragebögen werden vom ZHQE in Kooperation mit der Organisationseinheit entwickelt.

(4) In der Ergebnisdarstellung findet eine Auswertung von unter zehn Fällen nicht statt. Auf eine Kreuzung der Antworten zu verschiedenen Fragen wird ebenfalls verzichtet.

(5) Die Lehrenden erhalten die hinsichtlich der Studierenden anonymisierten Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen und besprechen sie in den entsprechenden Veranstaltungen. Das Dekanat erhält die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene. Ihm obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die über Veranstaltungen hinweg aggregierten Ergebnisse der Befragungen eines Studiengangs werden dem Dekanat zur Verfügung gestellt und stehen den für den Studiengang Verantwortlichen bzw. dem Fakultätsrat zur Verfügung. Sie fließen in die Qualitätsberichte (vertiefte Studiengangsbetrachtung) sowie im Rahmen der Institutionellen Evaluation in den Selbstbericht einer Einheit ein.

(6) Die anonymisierten Ergebnisse werden zum Zweck der Veröffentlichung im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 4 HG im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung aggregierter Evaluationsergebnisse durch die Fakultät oder die Universität bedarf des Beschlusses durch den zuständigen Fakultätsrat.

(7) Der Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZLB) erhält die anonymisierten Ergebnisse für Lehramtsstudiengänge, berät darüber und schlägt ggf. Maßnahmen vor.

(8) Die Medizinische Fakultät kann das Verfahren innerhalb ihrer Fakultät durch eine eigene Ordnung regeln.

§ 4⁴

Modulbezogene Evaluationsinstrumente

(1) Modulevaluationen dienen der Erfassung lehrveranstaltungsübergeordneter Aspekte für die Zwecke aus § 2 Abs. 1 b-d. Dazu gehören insbesondere die Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, die Form und Organisation der Prüfungen und Leistungsnachweise, sowie ihre Förderlichkeit für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse.

(2) Für Modulevaluationen kann eine Auswahl der folgenden Verfahren zur Anwendung kommen:

- a. Auswertung der Studiendokumente, insbesondere des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung,
- b. Erfassung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload-Erfassung) auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene durch die Befragung der Studierenden,
- c. Modulbezogene Befragung der Studierenden zu den Aspekten aus Abs. 1.

(3) Die Fakultäten werden auf Wunsch vom ZHQE bei der Durchführung der modulbezogenen Evaluationsinstrumente unterstützt.

(4) Für die Ergebnisdarstellung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(5) Für die Veröffentlichung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Studienverlaufsanalysen

(1) Studienverlaufsanalysen sind ein Instrument, um die Qualität der Gestaltung von Studienverlaufsplänen fortwährend überprüfen und weiterentwickeln zu können. Sie dienen der Verbesserung der Studierbarkeit eines Curriculums und können von den Fakultäten durchgeführt werden, um die Wirkung einzelner Maßnahmen oder Reformen quantitativ zu dokumentieren.

(2) Gegenstand der Analysen ist eine Betrachtung pseudonymisierter Studierendenstamm- und Studierendenprüfungsdaten, um Faktoren für Studienerfolg und Studienabbruch statistisch untersuchen zu können. Diese hochschulstatistischen Daten umfassen insbesondere die Zahl der Studierenden und Studienabbrecher, die Entwicklung verschiedener Kohorten, die Verteilung von Noten und Misserfolgsquoten auf Modulebene sowie Zusammenhänge mit soziodemografischen und bildungsbiografischen Merkmalen, wie beispielsweise der Art und Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.

(3) Wenn sich eine Fakultät für die Durchführung von Studienverlaufsanalysen entscheidet, bestimmt das Dekanat den Personenkreis, der mit den Verfahren der Studienverlaufsanalyse betraut wird, und die Studiengänge, die einer Analyse unterzogen werden sollen. Der vom Dekanat benannte Personenkreis erhält einen direkten Zugriff auf die für die Durchführung von Studienverlaufsanalysen benötigten pseudonymisierten Stamm- und Prüfungsdaten der Studierenden und ehemaligen Studierenden der jeweiligen Studiengänge.

(4) Die Verwaltung und das ZHQE stehen den Fakultäten bei der Durchführung und Auswertung von Studienverlaufsanalysen beratend zur Seite. Das Rektorat kann im Benehmen mit der Fakultät anlassbezogen Studienverlaufsanalysen für ausgewählte Studiengänge vom ZHQE durchführen lassen.

(5) Das Dekanat erhält die pseudonymisierten Ergebnisse der Studienverlaufsanalysen auf veranstaltungs-, modul- und studiengangbezogener Ebene. Ihm obliegt es, aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre und insbesondere zur Weiterentwicklung der Curricula abzuleiten.

(6) Modul- und studiengangbezogene, anonymisierte Ergebnisse stehen den in der Fakultätsordnung genannten Gremien zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Sie fließen im Rahmen der Institutionellen Evaluation in den Selbstbericht einer Einheit ein und können Bestandteil der statistischen Daten für die Qualitätskonferenzen nach § 9 sein.

§ 6

Studierendenbefragungen im Studienverlauf (UDE-Panel)

(1) Studierendenbefragungen im Studienverlauf dienen der Erfassung und Bewertung der Studiensituation und spezifischer Probleme. Diese Informationen sollen helfen, die Studienbedingungen zu optimieren, Studienabbruch vorzubeugen, Informationen hinsichtlich der Gründe, die zu einem Studienabbruch führen, zu erhalten und Bildungsgechtigkeit zu fördern. Es können drei Befragungen im Bachelor, eine Befragung im Master sowie zwei Befragungen nach Studienabschluss durchgeführt werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Postanschrift und die nach der Einschreibung von der Hochschule vergebenen E-Mail-Adressen der Studierenden. Die Teilnahme an den Studierendenbefragungen erfolgt freiwillig.

(2) Die in Abs. 1 genannten Befragungen werden im Rahmen des UDE-Panels durch das ZHQE durchgeführt und ausgewertet. Zur Einschätzung der Repräsentativität einzelner Erhebungen können aggregierte Umfragedaten mit Informationen der Hochschulstatistik verglichen werden.

(3) Das ZHQE erstellt jährlich studiengangbezogene Auswertungen der Befragungen im Studienverlauf für die statistischen Daten für die Qualitätskonferenzen nach § 9. Auf Basis der Befragungsdaten des UDE-Panels können zudem Sonderauswertungen für Universitätsgremien im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.

§ 7⁵

Absolventinnen- und Absolventenstudien

(1) Die hochschulweite Absolventinnen- und Absolventenstudie dient dazu, systematisch Informationen zum Berufseinstieg und Erwerbsverlauf nach Studienabschluss sowie über die Qualität und Berufsbefähigung von Studienabschlüssen der UDE einzuholen. Zu diesem Zweck können Daten in anonymisierter Form in landesweite Gesamtauswertungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF) einfließen.

(2) Die Absolventinnen- und Absolventenstudie wird im jährlichen Turnus vom ZHQE koordiniert, durchgeführt und ausgewertet. Befragt werden die Absolventinnen und Absolventen des jeweils vorangegangenen Prüfungsjahrgangs soweit sie der Nutzung der Daten nicht

widersprochen haben. Die lt. Einschreibeordnung erhobenen Adressdaten der Studierenden werden zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den Absolventinnen und Absolventen bis zu fünf Jahre nach Exmatrikulation weiter vorgehalten.

(3) Zu jedem Prüfungsjahrgang erhalten das zuständige Mitglied des Rektorates sowie die Dekanate und das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (Dez. HSPL) einen Gesamtbericht und einen Lehramts-Tabellenband, die vom ZHQE erstellt werden. Den Lehramts-Tabellenband erhält auch das ZLB. Darüber hinaus werden für die statistischen Daten für die Qualitätskonferenzen nach § 9 lehrerheitsspezifische Auswertungen sowie ergänzende studiengangspezifische Auswertungen erstellt. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.

§ 8^{6,7,8,9}

Externe Studiengangsbegutachtung

(1) Die externe Studiengangsbegutachtung dient der unabhängigen fachlichen Bewertung eines Studiengangs. Sie dient insbesondere der Beachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 3 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO).

(2) Vor der hochschulinternen Akkreditierung eines Studiengangs (Konzeptakkreditierung) ist eine externe Studiengangsbegutachtung durchzuführen. Darüber hinaus kann bei der wesentlichen Änderung eines Studiengangs nach entsprechendem Beschluss der Fakultät oder des Rektorats eine externe Studiengangsbegutachtung durch die Rektorin oder den Rektor in Auftrag gegeben werden.

(3) Die externe Studiengangsbegutachtung ist sowohl in Form von Einzelbegutachtungen nach Aktenlage als auch als Vor-Ort-Begehung mit anschließendem Gruppengutachten möglich.

(4) Über die Fragestellungen, die Auswahl der Einzelgutachterinnen und Einzelgutachter sowie die Zusammensetzung einer externen Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Fakultät.

(5) Die externe Studiengangsbegutachtung erfolgt auf Basis eines Selbstberichts der Fakultät, der im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Vor-Ort-Begehung wird den Gutachterinnen und Gutachtern die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem gemeinsamen oder einzelnen externen Gutachten nieder.

(6) Die Gutachten und Ergebnisse der externen Studiengangsbegutachtung finden Berücksichtigung bei der hochschulinterne Akkreditierung oder wesentlichen Änderung eines Studiengangs sowie bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung und können bei Rektoratsentscheidungen zum Studiengang berücksichtigt werden.

§ 9¹⁰

Qualitätskonferenzen und -berichte

(1) Jede Fakultät führt mindestens alle 3 Jahre eine Qualitätskonferenz zur strukturierten Betrachtung der Qualität von Lehre und Studiengängen sowie in der Regel zur Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen durch und dokumentiert dies in Qualitätsberichten. Gegenstand der Qualitätskonferenz sind insbesondere die in den Qualitätsberichtsvorlagen aufgeführten vom Rektorat ausgewählten Aspekte.

(2) Jedes Dekanat erstellt alle 3 Jahre über jede Lehreinheit der Fakultät und mindestens alle sechs Jahre über jeden von der Fakultät angebotenen Studiengang (vertiefte Studiengangsbetrachtung) einen Qualitätsbericht. Die Verteilung der Studiengänge auf den 6-Jahres-Zeitraum wird vom Rektorat im Benehmen mit der Fakultät beschlossen. Abweichungen von diesem Zeitplan bedürfen eines Rektoratsbeschlusses. Für auslaufende Bachelor- und Masterstudiengänge, einstufige Studiengänge, Weiterbildungsstudiengänge und im Rahmen von Kooperationen angebotene Studiengänge werden vom Rektorat spezifische Verfahren festgelegt.

(3)¹¹ Das Dez. HSPL koordiniert und begleitet das Verfahren auf zentraler Ebene:

- Das Dez. HSPL stellt jedem Dekanat statistische Daten zu der/den Lehreinheit/en und dem/den vertieft zu betrachtenden Studiengang/Studiengängen sowie die Qualitätsberichtsvorlage/n zur Verfügung.
- An der Vorbereitung und Durchführung der Qualitätskonferenz beteiligen die Dekanate die Prüfungsausschüsse des/der vertieft zu betrachtenden Studiengangs/Studiengänge, Studierende und Lehrende. Bei vertieft betrachteten Lehramtsstudiengängen ist ein Fakultätsmitglied, das Mitglied in einem Leitungsgremium des ZLB ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des ZLB zu beteiligen.
- Die Dekanate erstellen Qualitätsberichte zu den einzelnen Lehreinheiten und zu den jeweils vertieft betrachteten Studiengängen. Die Studierendenvertretung kann eine Stellungnahme zu den Qualitätsberichten hinzufügen.
- Das ZLB gibt zu den Qualitätsberichten der Dekanate über die Lehramtsstudiengänge eine Stellungnahme bzgl. übergreifender Lehramtsfragen ab. Das ZLB kann zur Erfüllung dieser Aufgabe auf lehramtsbezogene nicht-personenbezogene Daten aus Qualitätssicherungsinstrumenten zugreifen und darüber hinaus bei Bedarf auch erheben.
- Das Dez. HSPL erstellt, für Lehramtsstudiengänge in Abstimmung mit dem ZLB, für das Rektorat je eine Auswertung der Qualitätsberichte der Dekanate unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierendenvertretung und des ZLB. Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Rektorat werden die Auswertungen bei der Institutionellen Evaluation und den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Fakultäten und Rektorat berücksichtigt.

(4) Die fakultätsspezifischen Qualitätssicherungsverfahren im Zusammenhang mit den Qualitätskonferenzen,

Qualitätsberichten und Follow up-Maßnahmen werden vom Fakultätsrat beschlossen (QM-Konzept).

(5) Die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen und -berichte werden gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 HG universitätsintern über das Intranet ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen veröffentlicht.

§ 10

Jährlicher Bericht

Die Hochschule berichtet der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung, dem Senat, dem Hochschulrat, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen einmal jährlich in geeigneter Weise über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 11

Hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Organisationseinheiten

(1) Die hochschulinternen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) sind ein Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument der UDE mit dem Ziel, die strategischen Planungen des Rektorates mit den Fakultäten, der Verwaltung und den Zentralen Einrichtungen auf der Basis des Hochschulentwicklungsplans (HEP) abzustimmen.

(2) Die ZLV werden in einem Turnus von drei Jahren zwischen dem Rektorat und der jeweiligen Organisationseinheit geschlossen.

(3) Vorbereitung, Durchführung und Monitoring der ZLV werden seitens des Dez. HSPL koordinierend begleitet und nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt.

(4) Die Follow up-Maßnahmen aus der Institutionellen Evaluation gemäß § 12 werden verbindlich in den ZLV vereinbart.

(5) Die Ergebnisse werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 12¹²

Institutionelle Evaluation

(1) Die Institutionelle Evaluation dient der Überprüfung und Bewertung der Aufgabenerfüllung der Organisationseinheiten der UDE. Das standardisierte Verfahren der Institutionellen Evaluation stellt steuerungsrelevante Informationen für die Verknüpfung zentraler und dezentraler Entwicklungsplanung bereit.

(2) Die Fakultäten, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (außer denen gemäß § 13), die zentralen Betriebseinheiten sowie die zentrale Verwaltung durchlaufen das Verfahren in einem Turnus von 6 Jahren. Die Abfolge ist in einem verbindlichen Zeitplan geregelt. Abweichungen von diesem Zeitplan bedürfen eines Rektoratsbeschlusses. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Das Vorgehen der Institutionellen Evaluation orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Es umfasst:

- Interne Evaluation
- Externe Evaluation
- Vereinbarung von Veränderungsmaßnahmen (Follow up) im Rahmen der ZLV

(4) Die interne Evaluation wird von der Organisationseinheit eigenverantwortlich durchgeführt und schließt mit einem Selbstbericht ab. Das ZHQE unterstützt die Organisationseinheiten. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der akademischen und/oder studentischen Selbstverwaltung können zum Selbstbericht der Fakultät Stellung nehmen.

(5) Die externe Evaluation soll die Stärken und Schwächen sowie die entsprechenden Chancen und Risiken der Organisationseinheit analysieren. Über die konkreten Fragestellungen und die konkrete Zusammensetzung der externen Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Organisationseinheit. Gegenstand der externen Evaluation der Fakultäten sind in jedem Fall die Lehre einschließlich der Studiengänge sowie die Studien- und Prüfungsorganisation, die Forschung und die Organisation.

(6) Die externe Evaluation erfolgt auf Basis des Selbstberichts und einer Vor-Ort-Begehung durch externe Expertinnen und Experten. Die zu bewertenden Unterlagen werden den Gutachterinnen und Gutachtern im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen der zu evaluierenden Organisationseinheit und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem externen Gutachten nieder.

(7) Die Organisationseinheit nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen des externen Gutachtens Stellung.

(8) Der Senat kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HG Stellung nehmen und empfehlen.

(9) Die Selbstberichte, die Stellungnahmen der akademischen und/oder studentischen Vertreterinnen und Vertreter, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der zu evaluierenden Einrichtung sowie die Stellungnahmen des Senats werden dem Rektorat vorgelegt und dienen als Grundlage für die Follow up-Maßnahmen im Rahmen der ZLV. Eine Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse wird in Abstimmung mit der Organisationseinheit gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 HG universitätsintern über das Intranet ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen veröffentlicht.

§ 13¹³

Evaluation der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Evaluation dient der Leistungsbewertung der Profilschwerpunkte der UDE und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Das standardisierte Verfahren der Evaluation der Profilschwerpunkte und

der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stellt steuerungsrelevante Informationen für die Verknüpfung zentraler und dezentraler Entwicklungsplanung auf der Basis des HEPs bereit.

(2) Die Profilschwerpunkte der UDE und die sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen durchlaufen das Verfahren in einem Turnus von 6 Jahren gemäß einem Zeitplan, der mit den ZLV der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen koordiniert ist. Zusätzliche Evaluationen können durch das Rektorat beschlossen oder von den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen selbst initiiert werden.

(3) Das Vorgehen der Evaluation orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Es umfasst:

- Interne Evaluation
- Bewertung durch die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer
- bei Bedarf seitens des Rektorats: Externe Evaluation
- Vereinbarung von Veränderungsmaßnahmen (Follow up) im Rahmen der ZLV der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(4) Die interne Evaluation wird von den Profilschwerpunkten und den sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen eigenverantwortlich durchgeführt und schließt mit Selbstberichten sowohl der Profilschwerpunkte als auch der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ab. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer können zu den Selbstberichten der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Stellung nehmen. Prozessverantwortlich ist das ZHQE. Die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer bewertet die Selbstberichte unter Einbezug einer vom Science Support Centre (SSC) in Abstimmung mit dem Dez. HSPL vorgelegten Stellungnahme. Die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer führt mit den Einrichtungen Gespräche und erstellt abschließend eine Empfehlung für das Rektorat, die auch eine Einschätzung zu einer möglichen externen Begutachtung beinhaltet.

(5) Bei Bedarf seitens des Rektorats erfolgt eine externe Evaluation der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die externe Evaluation soll die Stärken und Schwächen sowie die entsprechenden Chancen und Risiken der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen analysieren. Über die konkreten Fragestellungen und die konkrete Zusammensetzung der externen Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit den Profilschwerpunkten und den sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(6) Die externe Evaluation wird in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates durch das ZHQE prozessverantwortlich durchgeführt. Das SSC und das Dez. HSPL werden durch Stellungnahmen eingebunden. Die externe Evaluation erfolgt auf Basis der Selbstberichte, der Stellungnahmen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer und einer Vor-Ort-

Begehung durch externe Expertinnen und Experten. Die zu bewertenden Unterlagen werden den Gutachterinnen und Gutachtern im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen der zu evaluierenden Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem externen Gutachten nieder.

(7) Die Profilschwerpunkte und die sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen zu den Bewertungen und Empfehlungen des externen Gutachtens Stellung und leiten geeignete Maßnahmen ab.

(8) Der Senat kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HG Stellung nehmen und empfehlen.

(9) Die Selbstberichte, die Stellungnahmen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der zu evaluierenden Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Stellungnahmen des Senats werden dem Rektorat vorgelegt und dienen unter weiterer Prozessverantwortung des Dez. HSPL als Grundlage für die Follow up-Maßnahmen im Rahmen der ZLV. Eine Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse wird in Abstimmung mit der Organisationseinheit gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 HG universitätsintern über das Intranet ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen veröffentlicht.

§ 14¹⁴

Anlassbezogene evaluative Verfahren für die Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Organisation

Über die in den §§ 3-12 geregelten Evaluationsverfahren hinaus können das Rektorat und alle Organisationseinheiten der UDE beim ZHQE oder externen Evaluationsagenturen fakultative Evaluationen für spezifische Fragestellungen in Auftrag geben. Die Art und Dauer solcher Verfahren ist abhängig vom Erkenntnisinteresse für die Evaluation.

§ 15

Verfahrenspläne zur Einrichtung, kontinuierlichen Qualitätssicherung, Änderung und Einstellung von Studiengängen

Zur Qualitätssicherung im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen sowie der Qualitätskonferenzen und -berichte gelten Verfahrenspläne, die vom Rektorat beschlossen und im QM-Handbuch veröffentlicht werden und die unbeschadet gesetzlicher Vorgaben die Zuständigkeiten, Aufgaben und Schritte bei der Qualitätssicherung von Studiengängen regeln.

§ 16¹⁵

Zuständigkeiten und Veröffentlichung im QM-Handbuch

(1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Evaluationsverfahren liegt gemäß § 16 Abs. 1 S. 5 HG beim Rektorat. Für die Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation auf Fakultätsebene ist die Dekanin/der Dekan einer Fakultät bzw. im Falle der institutionellen Evaluationen zentraler Einrichtungen sowie der Evaluationen der Profilschwerpunkte und der sie koordinierenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich.

(2) Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems obliegt dem Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten und - für Aspekte des Lehramts - dem ZLB. Sie wird durch das ZHQE koordiniert.

(3) Die an der UDE beschlossenen und im Einsatz befindlichen Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden in einem Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) beschrieben. Das QM-Handbuch dient der Herstellung von Transparenz innerhalb und außerhalb der Hochschule. Das QM-Handbuch wird durch das ZHQE fortlaufend aktualisiert und im Internet bereitgehalten.

§ 17

Datenschutz

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz NRW verpflichtet. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen) von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass deren Schutz sichergestellt ist.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden und dürfen nicht an nicht mit der Evaluation betraute Personen übermittelt oder diesen zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Die im Rahmen von Evaluationsverfahren befragten Personen müssen in die Verwendung von aus Interviews gewonnenen qualitativen Daten einwilligen und sind in angemessener Weise über den Zweck der Verarbeitung, mögliche Rückschlüsse auf ihre Person, sowie geplante Veröffentlichungen zu informieren. Alle im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten sind so früh zu vernichten, ersatzweise zu sperren, wie es der Evaluationszweck zulässt.

(4) Soweit es der Evaluationszweck zulässt, sind Ergebnisse aus einem Evaluationsverfahren so zu gestalten, dass mögliche Rückschlüsse auf eine natürliche Person effektiv verhindert werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, soweit Dritte mit der Durchführung der Evaluation beauftragt werden. Bei der Beauftragung von Dritten findet § 11 DSGVO unmittelbar Anwendung.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der UDE in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der UDE vom 02. Februar 2007 (Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 69) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der UDE vom 03.03.2017.

Duisburg und Essen, den 13. April 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

¹ In der Inhaltsübersicht werden in § 8 Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

² § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

³ § 3 Absatz 7 wird Wort ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁴ In § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie in § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(ZfH)“ durch die Angabe „(ZHQE)“ ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁵ In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁶ § 8 Überschrift werden Wörter „Fakultative externe“ durch das Wort „Externe“ ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁷ § 8 Absatz 1 wird Satz 2 angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁸ § 8 Absatz 2 wird neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

⁹ § 8 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹⁰ § 9 Absatz 1 und Absatz 2 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹¹ § 9 Absatz 3 wird das Wort „jährlich“ gestrichen durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹² § 12 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹³ § 13 Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und Satz 4 werden Wörter ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹⁴ In § 14 Satz 1 wird die Angabe „(ZfH)“ durch die Angabe „(ZHQE)“ ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022

¹⁵ In § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „(ZfH)“ durch die Angabe „(ZHQE)“ ersetzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 09. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 717 / Nr. 129), in Kraft getreten am 13.09.2022